

## Was ist ein Versorgungsausgleich?

Wer vor hat, sich von seinem Ehepartner scheiden zu lassen, wird zwangsläufig von Amts wegen mit dem Versorgungsausgleich konfrontiert.

Durch den Versorgungsausgleich soll nach der Ehescheidung ein Ausgleich zwischen den während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbs- und Berufsunfähigkeit erfolgen. Dies kann zur Folge haben, dass später ein Ehegatte mehr und der andere Ehegatte weniger Rente erhält. Es kommt also zu einer Erhöhung bzw. Kürzung der Rente.

Geregelt ist der Versorgungsausgleich im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Der Versorgungsausgleich wird vom zuständigen Familiengericht veranlasst und vorgenommen. Die Wirkung entfaltet sich aber erst, wenn einer der Ehegatten in Rente geht oder bereits in Rente ist.

Nachfolgend genannte Anwartschaften sind vom Versorgungsausgleich betroffen:

- gesetzliche Rentenversicherung
- Beamtenversorgung
- betriebliche Altersversorgung
- berufsständische Altersversorgungen, wie etwa Ärzte-, Apotheker-, Architekten- oder Rechtsanwaltsversorgungen
- private Lebensversicherungen, soweit sie auf eine Rente gerichtet sind

### Wie erfolgt der Versorgungsausgleich?

Es gibt zwei Arten von Versorgungsausgleich, die interne Teilung und die externe Teilung.

#### ○ Interne Teilung (§§ 10 - 13 VersAusglG)

Vorrangig bzw. der Regelfall laut Gesetz ist der als interne Teilung ausgestattete Versorgungsausgleich. Hierbei erhält der begünstigte Ehegatte beim Versorgungsträger des belasteten Ehegatten einen eigenen Anspruch auf die Anwartschaft.

#### ○ Externe Teilung (§§ 14 - 17 VersAusglG)

Bei der externen Teilung wird vom Versorgungsträger des belasteten Ehegatten die Anwartschaft übertragen auf den Versorgungsträger des begünstigten Ehegatten. Dieser hält damit beim eigenen Versorgungsträger einen Anspruch auf die Anwartschaft. Die externe Teilung findet aber nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt.

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)



## Ausschluss des Versorgungsausgleichs?

Der Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- Ehezeit unter drei Jahren (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)

Hat die Ehe nicht länger als drei Jahre gedauert, kommt es nur zu einem Versorgungsausgleich, wenn ein Ehegatte dies beantragt (§ 3 Abs. 3 VersAusglG).

- Geringe Anwartschaft (§ 18 VersAusglG)

Erhält der begünstigte Ehegatte nur eine geringe Anwartschaft, soll das Familiengericht laut Gesetz keinen Versorgungsausgleich durchführen (§18 VersAusglG).

- Ehegattenvereinbarung (§§ 6 - 8 VersAusglG)

Auch können die Ehegatten durch entsprechende Vereinbarung den Versorgungsausgleich ganz ausschließen oder abändern. An eine solche Vereinbarung ist das Familiengericht gebunden. Dem Familiengericht steht aber eine Inhalts- und Ausübungskontrolle zu. Ferner muss die Vereinbarung nach dem Versorgungsrecht zulässig sein und von den betroffenen Versorgungsträgern abgesegnet werden. Zu beachten ist auch, dass die Vereinbarung notariell beurkundet sein muss.

---

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)

---